



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

GZ. O160/4-ID/07

per email an:

e-Recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Vordere Zollamtsstraße 7
1030 Wien

Telefax: 0502 503 099
Telefon: 0502 503 000
Internet: post.praes.ufs@bmf.gv.at
DVR: 2108837

Betrifft: Begutachtung
Entwurf eines Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetzes 2007

Bezug: BMF-010000/0060-VI/1/2007

Seitens des Unabhängigen Finanzsenates wird nach Befassung der Mitglieder zu dem im Betreff angeführten Entwurf eines Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetzes 2007 zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Art. 27 BGBl. 818/1993 (Sonderregelungen zur Mittelstandsfinanzierung auf dem Gebiet der Gebühren sowie der Verkehrsteuern) wäre an die Neuregelungen anzupassen:

„§ 1. Die Ausgabe von Anteilen und Genussrechten (§ 174 des Aktiengesetzes) durch Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften....“

Begründung:

Im § 6b Abs. 1 Z 1 KStG 1988 wurde vorgesehen, dass zur Erleichterung der Gründung von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften diese sowohl in der Rechtsform der Aktiengesellschaft als auch der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden können. Die Befreiungen von der Gesellschaftsteuer gemäß § 1 Art. 27 BGBl. 818/1993 sollten demnach nicht nur Aktiengesellschaften, sondern auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugute kommen. § 2 Art. 27 BGBl. 818/1993 ist mit der Neuregelung des § 6b Abs. 1 Z. 1 KStG 1988 kompatibel.

8. Oktober 2007

Die Präsidentin

Dr. Moser